

Leipzig, 19. Juni 2025

An die Teilnehmer im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 4

Lieferung von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Leipzig

Vergabenummer: L-37-2025-00149

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Rahmen weiterer Anfragen zum Los 1 folgende Hinweise und Informationen geben.

Los 1: Lieferung von 3 [vollelektrischen] Gerätewagen Logistik (GW-L1) nach DIN 14555-21:2013-05 mit Koffer-Aufbau

I. Anlage 1 bzw. 1-1 „Technische Leistungsanforderungen [BEV]“

Nr. 1. Kameratyp

FRAGE:

„Im Bieteranschreiben 2 wurde von Ihnen ausgeführt, dass es zahlreiche Rückfahrkamerasysteme gebe, welche die Forderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen würden.

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass seit dem 1. Juli 2024 die UNECE Nr. 155 gilt. Diese Richtlinie hat zur Folge, dass die Steuergeräte des Fahrzeuges vor externen Zugriffen geschützt werden müssen. Für Fahrgestelle mit anschließenden Aufbau gelten Übergangsfristen. Daraus resultiert, alle Fahrzeughersteller für neu bestellte Fahrzeuge nur noch eine Kamera zur Aufschaltung auf das Infotainment zulassen. Das Anlernen oder Aufschalten von Kameras aus dem Zubehör wird von den Steuergeräten des Fahrzeuges nicht zugelassen und führt zu Fehlern.

Wir können daher nach interner Recherche mit keiner Rückfahrkamera die geforderte Kombination aus Blendschutz, motorisierter Schutzklappe und Aufschaltung auf den Infotainmentdisplay über die Rückfahrkamervorbereitung ableisten.

Können Sie uns bitte ein Referenzprodukt, welches alle Forderungen erfüllt? Ist der Verbau eines zusätzlichen Displays zur Erfüllung des Blendschutzes und der Schutzklappe



zulässig?“

ANTWORT:

Ergänzend zu den Ausführungen im Biiterrundschreiben Nr. 2 möchten wir Folgendes mitteilen: Der Auftraggeberin ist bewusst, dass mit Einführung der GSR 2 eine Kamera mit Aufschaltung auf einen Monitor verbaut sein muss. Mit der jetzigen Gültigkeit der UNECE-Regelung Nr. 155 seit dem 1. Juli 2024 und den daraus resultierenden Einschränkungen gilt es seitens der Bieter zu prüfen, ob der jeweilige Fahrzeughersteller (OEM) bzw. der angefragte Händler eine zugelassene / zertifizierte Rückfahrkamera nach den technischen Anforderungen grundsätzlich über die Rückfahrkameravorbereitung integrieren kann. Sollte dies nicht realisierbar sein, kann alternativ ein autarkes Kamera-/Monitorsystem gemäß den Anforderungen der Pos. 5.11 der Anlage 1 bzw. Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen [BEV]“ angeboten werden.

Seitens der Auftraggeberin kann kein konkretes Referenzprodukt benannt werden, da in der finalen Ausgestaltung des Systems der Bieter unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen frei ist.

Nr. 2. Fahrzeugbeklebung

FRAGE:

„In dem Punkt wird eine Beklebung des Fahrzeuges nach Designvorgabe beschrieben. Die Designvorgabe soll jedoch erst bei der Auftragsklärung ausgehändigt.

Uns liegt keinerlei Referenz des aktuellen Designs vor und können daher nur sehr grob die Kosten für die Beklebung abschätzen.

Können Sie bitte das Designhandbuch im Rahmen der Ausschreibung veröffentlichen oder den Bietern zur Verfügung stellen?

ANTWORT:

Seitens der Auftraggeberin wird das Design-Handbuch ausschließlich an die Zuschlagsbieterin übermittelt. Alle für eine auskömmliche Kostenkalkulation erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem allgemeinen Punkt 8 des AI-Leistungsverzeichnisses sowie der Pos. 3 der Anlage 1 Anlage 1 bzw. Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen [BEV]“, so dass eine Übermittlung des Design-Handbuchs der Auftraggeberin entbehrlich ist.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Anforderungen der DIN 14502-3:2022-03 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen“ zu beachten sind.

Die Angebotsfrist bleibt unverändert.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Appenrodt

Sachbearbeiterin Zentrale Ausschreibungsstelle

***** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. *****